Wien Donnerstag den 9. Mai 1872. V. Jahrgang. Nr. 19.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1), Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Zum § 97 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes.

Von einem Bezirkshauptmanne in Galizien.

Der § 97 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes handelt von dem Vormerkbuche, welches über die abwesenden Stellungspflichtigen bei den untersten Ergänzungsbehörden geführt wird.

Nach Absatz 2 dieses Paragraphes darf nur derjenige gelöscht werden, welcher

a. zeitlich befreit oder eingereiht wurde oder über welchen der Beschluß auf Zurückstellung oder Löschung aus der Stellungsliste gefällt wurde;

b. in einen anderen Stellungsbezirk übersiedelt oder mit Bewilligung ausgewandert;

c. gestorben oder gerichtlich für todt erklärt worden ist.

Die Stylisirung des Alinea c hat nun das k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium veranlaßt, im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium unterm 4. Februar 1868, Z. 260 eine Verordnung zu erlassen, laut welcher nur derjenige Stellungspflichtige als todt anzusehen, sonach in das Gemeindeverzeichniß der zur Stellung Berufenen nicht aufzunehmen, beziehungsweise aus dem Vormerkbuche der Nachzustellenden zu löschen ist, dessen Absterben durch die Sterbematrikel nachgewiesen wurde. Fehlt die Eintragung des Todesfalles in der Matrikel, so kann nur die gerichtliche Todeserklärung die Stelle der fehlenden Urkunde ersetzen.

Als Motiv zu dieser Verordnung werden die mitunter vorkommenden Umtriebe in Recrutirungsangelegenheiten angegeben.

Nun ist nicht recht ersichtlich, auf welche Art diese Ministerial-Verordnung dazu dienen soll „Umtriebe in Recrutirungsangelegenheiten" hintanzuhalten, da doch nicht als Regel angenommen werden kann, daß sich die Behörden beigehen lassen, die Hand zu derlei Umtrieben zu bieten und wohl nur in ganz vereinzelten Ausnahmsfällen Stellungspflichtige auf den Einfall gerathen politisch-administrativ für todt gelten zu wollen, um sich der Stellungspflicht zu entziehen. Dagegen ist diese Ministerial-Verordnung ein Hemmniß, welches die hohen Orts so oft und so eindringlich angeordnete Herabminderung der Ziffer der im Vormerkbuche eingetragenen Nachzustellenden wesentlich behindert. Auch hat dieselbe zahlreiche behördliche Controversen hervorgerufen, indem nur die wenigsten politischen Stellungsbehörden aus der Textirung des Alinea c des § 97 conform der Interpretation des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums herauslesen konnten, daß nur derjenige Stellungspflichtige todt ist, dessen Sterbeschein vorliegt, oder den die Gerichte für todt erklären. Sind ja doch die Fälle sehr zahlreich, in welchen sich das Ableben eines Stellungspflichtigen durch den Matrikelauszug nicht erweisen läßt, obwohl der wirklich erfolgte Tod dieses Mannes keinem Zweifel unterliegt

So haben beispielsweise in Galizien während der Jahre 1846, 1847 und 1848 Noth, Cholera und Hungertyphus geherrscht und Tausende von Menschen ohne Sang und Klang und — was für die Zwecke der Stellungsbehörden am schlimmsten ist — ohne Matrikulirung der Todesfälle in die Grube gebracht. In vielen Fällen ist es wohl den politischen Stellungsbehörden gelungen, durch Zeugenaussagen, welche unter Eidespflicht abgegeben wurden, den Beweis herzustellen, daß die betreffenden zur Nachstellung Vorgemerkten längst verstorben sind. Aber dennoch kann nach dem Wortlaute jener Ministerial-Verordnung die Löschung dieser Leute nicht erfolgen, weil die Todtenscheine nicht vorliegen und weil die Leute nicht gerichtlich für todt erklärt worden sind. Weiters: bis zum Jahre 1855 wanderten ganze Familien aus dem von der Noth am härtesten heimgesuchten Westen von Galizien nach der Bukowina und nach Ungarn, fanden dort Unterkunft und Brod, und ließen sich in Folge dessen häuslich nieder und da sie mit ihren, in der Heimat zurückgebliebenen Verwandten in keinem Verkehr stehen, so ist die Ausforschung dieser Auswanderer und beziehungsweise der zu ihrem Familienstande gehörigen Stellungspflichtigen rein unmöglich und höchstens hie und da dem Zufall zu verdanken.

Nun führt jede galizische Stellungsbehörde eine beträchtliche Anzahl Nachzustellender in ihrem Vormerkbuche, die entweder in ihrer Kindheit der Noth und Krankheit erlegen, unterm Zaun gestorben, oder als Auswanderer in ihrer Heimat verschollen sind. Aber auch außerhalb Galiziens scheinen die Stellungsbehörden, gleichviel aus welchen Anlässen im Punkte der Evidenzhaltung der Nachzustellenden mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Beispielsweise enthielt die Nummer der Neuen freien Presse vom 5. Mai 1869 die Mittheilung, daß die Zahl der mit Ende December 1868 bei den Stellungsbehörden Nieder-Oesterreichs zur Nachstellung vorgemerkten Stellungspflichtigen 1872 Mann betragen und nach einer Vergleichung mit dem Stande vom 30. Juni 1868 sich eine Zunahme von 864 Individuen herausgestellt habe.

Ich glaube den politischen Stellungsbehörden nicht zu viel Ehre anzuthun, wenn ich als sicher annehme, daß die große Mehrzahl derselben sichs angelegen sein läßt, die von der Stellung Ausgebliebenen zur Erfüllung ihrer Militärpflicht heranzuziehen und die Zahl der zur Nachstellung Vorgemerkten zu vermindern. Aber Leute, die todt oder

als längst verschollen den Behörden unerreichbar sind, lassen sich nun einmal nicht nachstellen. Die Leute müssen also durch 16 Jahre im Vormerkbuch geführt werden, die Zahl der Vorgemerkten, statt sich zu vermindern, steigt auf diese Art von Jahr zu Jahr und die politischen Stellungsbehörden bekommen deßhalb ohne ihr Verschulden jeden Monat harte Worte, Mahnungen und Rügen, denen gegenüber sie sich bei dem Bestande der Ministerial-Interpretation zum Alinea c des § 97 in der Lage eines Menschen befinden, den man an einen Pfahl festgebunden hat und dennoch allmonatlich hart anläßt, weil er nicht vorwärts kommt.

Der Hinweis auf die gerichtliche Todeserklärung kann aber doch nur so zu verstehen sein, daß derlei gerichtliche Aussprüche „wenn sie vorliegen" zur Löschung des betreffenden Stellungspflichtigen berechtigen, während nicht anzunehmen ist, daß bei Abfassung des Alinea c des § 97 der Instruction zum Wehrgesetz auch nur daran gedacht worden wäre, den kostspieligen Apparat, der ohnehin bis zur Unerträglichkeit mit Geschäften überhäuften Gerichte in Bewegung zu setzen, einzig und allein um auf Grundlage der gerichtlichen Todeserklärung einige hundert Namen aus dem Vormerkbuche zu bringen, deren Träger längst nicht mehr unter den Lebenden wandeln oder seit Jahren verschollen sind.

Schreiber dieser Zeilen ist deßhalb der Ansicht, daß die mit der Verordnung des Landesvertheidigungsministeriums vom 4. December 1868, Z. 260 gegebene Interpretation dem Alinea c des § 97 Gewalt anthut, indem Text und Sinn des Alinea's keineswegs ausschließen, daß im Falle des Abgangs förmlicher Todtenscheine die Löschung des als Nachzustellender Vorgemerkten auch dann erfolgen darf, wenn dessen Tod durch eine von der politischen Behörde mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit und unter Eidespflicht der berufenen Zeugen zu Stande gebrachte Erhebung sichergestellt ist. Genügen ja doch derlei Erhebungen den Landesbehörden für weit ernstere Zwecke, zum Beispiel: um auf deren Basis Eintragungen in die Matrikel zu verfügen oder die Dispens von der Beibringung des Matrikelauszuges zu ertheilen.

Aber selbst angenommen, daß man den politischen Behörden allen Ernstes zumuthet, bei Abgang des Todtenscheines die Mühewaltung des Gerichtes zum Zwecke der Todeserklärung des betreffenden Stellungspflichtigen anzurufen und dem Staatsschatze die mit der Action des Gerichtes verbundenen Kosten aufzubürden, was wird wohl das Gericht thun? Es wird Zeugen berufen und beeiden und Zeugen Gebühren bezahlen, es wird zahlbare Inserate in ungelesene Amtsblätter einschalten und nach Ablauf von Jahren eine Todeserklärung erlassen und — vielleicht auch nicht. Wäre es deßhalb nicht weit passender, wenn die politischen Behörden die am Ende doch nur zu Recrutirungszwecken und der Evidenzhaltung zuliebe nöthigen Erhebungen selbst pflegten, die sie in der Regel kostenlos pflegen würden. Handelt es sich ja doch nur um administrative Zwecke und Formalien, nicht aber um Sicherung staatsbürgerlicher oder privatrechtlicher Verhältnisse.

Ebenso wäre den untersten Ergänzungsbehörden zu gestatten, daß Stellungspflichtige, deren Ausforschung vergeblich war und die nach dem erhobenen Sachverhalte verschollen sind, ebenfalls aus dem Vormerkbuche gelöscht werden dürfen. Für das Stellungsgeschäft erwächst dadurch absolut kein Nachtheil, weil für den Fall, als ein auf diese Weise gelöschter Nachzustellender wider alle Wahrscheinlichkeit dennoch zum Vorscheine käme, die Action der Stellungsbehörden sofort wieder zu beginnen hat. Wohl aber gewährt dieser Vorgang den Vortheil, daß die Vormerkbücher der Stellungsbehörden über die Nachzustellenden allmälig von einem Ballaste gesäubert werden, der zu nichts nützt und nichts frommt und lediglich die Oberbehörden zu den jetzt üblichen periodischen Mißfallens-Aeußerungen veranlaßt.

Die untersten politischen Ergänzungsbehörden stehen in dieser Frage ohne Alliirten da, weil die Verhandlungen und Bestrebungen, welche Löschungen im Vormerkbuche der Nachzustellenden zur Folge haben können, eben nur Sache dieser Behörden sind. Die ganze Wucht der oberbehördlichen Unzufriedenheit entladet sich nur deßhalb über den Häuptern der Bezirkshauptmannschaften und selbstständigen Stadtvorstände, gegen sie ist auch die Spitze aller in dieser Angelegenheit erfließenden Verordnungen gerichtet. Die Stimme, welche einzelne Unterbehörden erhoben haben, ist bis jetzt ungehört verhallt, möge es durch die Anregung des Gegenstandes in diesem Blatte gelingen, gebesserte Zustände herbeizuführen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Für durch den Biß eines wüthenden Hundes angerichtete Beschädigungen an Thieren kann die Ersatzforderung gegen den Eigenthümer des Hundes nicht im politischen Wege geltend gemacht werden.

Das Gemeindeamt O. machte bei der Bezirkshauptmannschaft C. die Anzeige, daß ein dem Bartholomäus F. in O. gehöriger wüthender Hund einen Menschen, mehrere Schweine und andere Thiere gebissen habe, und daß Vorsichtsmaßregeln unbedingt nothwendig seien. Die Bezirkshauptmannschaft beauftragte hierüber den Wundarzt Joseph T. unter Intervention des Gemeindevorstehers die Erhebungen zu pflegen, die geeigneten Maßregeln einzuleiten und über das Resultat zu berichten. Die unter Zuziehung des Gemeindevorstehers von O. und des Wasenmeisters Joseph St. von H. durch den Wundarzt gepflogenen Erhebungen ergaben, daß am 10. October 1870 ein Schwein des Jacob Z. von einem Hunde des Bartholomäus F. gebissen wurde und nach 20 Tagen unter höchst wuthverdächtigen Symptomen verendete; daß gleichfalls am 10. October 1870 ein Mensch und ein Schwein eines anderen Insassen vom demselben Hunde gebissen wurden, doch bisher noch gesund seien. Der Hund wurde schon drei Wochen früher erschossen und verscharrt, und konnte wegen der vorgeschrittenen Fäulniß von der Commission nicht mehr untersucht werden; doch wurde derselbe vom Gemeindevorsteher und von den Nachbarsleuten als jener des Bartholomäus F. agnoscirt.

Nachdem vom Gemeindevorsteher für die Intervention bei der erwähnten Erhebung und für aus diesem Anlasse gemachte weitere Wege eine Entschädigung, vom Wasenmeister gleichfalls eine Entlohnung und von den beiden Ortsinsassen für die vom Hunde gebissenen Schweine, von denen auch das zweite zu Grunde ging, ein Schadenersatz gefordert wurde, die Facta, daß diese beiden Schweine vom Hunde des Bartholomäus F. gebissen worden sind, durch nachträgliche Zeugen-Einvernehmungen erwiesen vorlagen, so wurde Bartholomäus F. mit bezirkshauptmannschaftlichem Erkenntnisse zur Bezahlung der Particulare des Wundarztes, des Gemeindevorstandes, des Wasenmeisters und zur Vergütung des durch Schätzleute erhobenen Werthes der zwei Schweine, im Ganzen pr. 65 fl. verurtheilt.

Gegen diese Entscheidung recurrirte Bartholomäus F. an die Statthalterei. In der Berufung machte er geltend, daß die Schadenersatzfrage hinsichtlich der zwei Schweine nicht auf den politischen, sondern auf den Rechtsweg gehöre; daß die Hofkanzleidecrete vom 11. Jänner 1816 und vom 17. Mai 1821 nur eine Ersatzleistung der Curkosten für Menschen aussprächen und daß der Beweis, daß sein Hund wirklich wüthend gewesen, nicht erbracht worden sei; die Schweine hätten sicherlich nur an der dortorts herrschenden, sogenannten „rothen Krankheit" gelitten; eine Verurtheilung in die Bezahlung der Particularien des Gemeindemeisters und des Wasenmeisters sei übrigens gar nicht zulässig, weil gemeindeämtliche Particularien nicht üblich sind, wie denn überhaupt die Zuziehung des Wasenmeisters, der den Hund nicht einmal verscharrte, unnöthig gewesen.

Die Statthalterei holte das Gutachten des Landesthierarztes ein, der die Wuthverdächtigkeit des Hundes als bestimmt hinstellte; demzufolge bestätigte sie die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung bezüglich der Ersatzleistung des Recurrenten an die Eigenthümer der beiden vom Hunde gebissenen Schweine, hob aber die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung bezüglich der Bezahlung der Particulare des Wundarztes, Gemeindevorstandes und Wasenmeisters aus dem Grunde auf, weil gemäß dem Hofdecrete vom 17. Mai 1821 der Eigenthümer des wüthenden Hundes wohl die Entschädigung für das vom tollen Hunde gebissene und deßhalb vertilgte Nutzvieh, wenn er vermöglich ist, nicht aber auch die Vergütung der Untersuchungskosten zu leisten verpflichtet ist. In Betreff der letzteren wurde dem Bezirkshauptmanne von der Statthalterei noch bemerkt, daß die Intervention des Wundarztes aus öffentlichen Rücksichten erfolgen mußte und daher dessen Particulare dem Staatsschatze zur Last zu fallen habe; hingegen die von dem Mitgliede der Gemeindevertretung und dem Wasenmeister aufgerechneten Kosten auf den Staatsschatz nicht übernommen werden können, denn die Kosten für den Gemeindevorsteher fallen gemäß § 4 lit. a und d des Gesetzes vom 28 April 1870 (R. G. Bl. Nr. 68) der Gemeinde zur Last; dem Wasenmeister aber,

dessen Beiziehung nicht gesetzlich geboten war, bleibe bezüglich seiner Ansprüche der Regreß an das Gemeindeamt vorbehalten.

Bartholomäus F. ersuchte hierauf in seinem Ministerialrecurse um Loszählung von der Schadenersatzleistung für die zwei Schweine.

Das Ministerium des Innern hat unterm 6. April 1872, Z. 2401 die Statthaltereientscheidung behoben und die Angelegenheit auf den Rechtsweg verwiesen, da es sich hier um Ansprüche handelt, die nach privatrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen sind, worüber daher der Civilrichter zu erkennen hat. A. J.

Zur Frage, ob bei einer der Explosionsgefahr insbesondere ausgesetzten Unternehmung die Concession zur Errichtung der Betriebsstätte an die Bedingung geknüpft werden kann, allen durch die Explosion Anderen erwachsenen Schaden zu ersetzen *).

Der Bezirkshauptmann von Wr. N. hat dem Militär-Aerar nach vorausgegangener commissioneller Local-Erhebung die Bewilligung zum Baue eines Depots für Zünd- und Sprengmittel (hauptsächlich Dynamit) in der Gemeinde E. und in der Nähe des Wr.-Neustädter Canales unter den von der Militärbehörde angebotenen Vorsichten ertheilt und im Punkte 3 der Baubewilligung decretirt: „Im Falle einer aus was immer für einer Ursache entstandenen Explosion des Depots ist vom k. k. Militär-Aerar jeder in der Ortsgemeinde E. nachweisbare durch die Explosion entstandene, commissionell zu erhebende Schaden den betreffenden Beschädigten und jeder an dem Wr. Neustädter Schifffahrtscanale, an dessen Objecten und dem Betriebe nachweisbar nur durch die Explosion zugefügte Schaden, so wie auch der in Folge dessen nachweisbar entgangene Gewinn auf Grundlage der commissionell zu pflegenden Erhebung der gedachten Gesellschaft zu vergüten".

Gegen diesen Absatz der Erledigung hat die Militär-Baudirection den Recurs an die Statthalterei überreicht und sich darauf berufen, daß das bürgerliche Gesetzbuch, § 1295, bloß den aus Verschulden Beschädigenden ersatzpflichtig, hinsichtlich des Zufalls aber im § 1311 ausdrücklich erklärt, daß dieser denjenigen trifft, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet; daher das Militär-Aerar zum Ersatze der nachtheiligen Folgen einer aus bloßem Zufalle eingetretenen Explosion des Depots nicht verpflichtet werden kann; dies sei noch mehr in Beziehung auf die Vergütung desjenigen Gewinnstentganges, welcher durch Einstellung des Betriebes auf dem Wr. Neustädter Canale in Folge einer Explosion entstünde, der Fall. Die Militär-Baudirection bat demgemäß um Abänderung des Punktes 3 des Bauconsenses.

Ueber diese Berufung hat der Bezirkshauptmann berichtlich hervorgehoben: Die von der k. k. Militär-Baudirection bezogenen Paragraphe des a. b. G.B. seien zwar bei Entscheidungen von Privatrechtssachen für die Gerichte, nicht aber für die politischen Behörden bei Entscheidung über öffentliche Angelegenheiten maßgebend; vielmehr seien letztere Behörden verpflichtet, bei ihren Entscheidungen die ihnen nach der Sachlage nöthig scheinenden Bedingungen und Beschränkungen festzusetzen. Im vorliegenden Falle vergrößere erstlich schon der Bestand des Dynamitdepots die durch das Vorhandensein von sechs Pulvermagazinen erzeugte Gefahr, daß irgend ein Zufall eine Explosion bewirke, womit Beschädigungen an Privateigenthum verbunden sein können. Ferner seien die Ursachen solcher Explosionen erfahrungsgemäß in den seltensten Fällen zu ermitteln; der Beweis, daß die Explosion durch bösen Vorsatz oder auffallende Sorglosigkeit verursacht worden, sei aber fast nie zu erbringen möglich, weßhalb in den meisten Fällen ein Zufall als Ursache angenommen werden müßte, und folglich ein Schadenersatz nach der Ansicht der Militär-Baudirection nicht zu leisten wäre. Endlich wolle der Bezirkshauptmann erinnern, daß anläßlich einer im Jahre 1865 stattgehabten Explosion eines Schießbaumwollmagazins im Bezirke den Beschädigten nur in Folge a. h. Entschließung eine Vergütung geleistet worden sei, weil bei der seinerzeitigen Anlage der Pulvermagazine bezüglich der Entschädigung keine diesbezügliche Bestimmung getroffen worden war.

*) Man vergleiche die Mittheilung in Nr. 2, S. 7, Jahrgang 1872 dieser Zeitschrift.

Die Statthalterei hat dem gegen die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung ergriffenen Recurse der Militär-Baudirection Folge gegeben und diese Entscheidung im Punkte 3 wegen Incompetenz der politischen Behörden behoben, weil bezüglich des Schadenersatzes und des Ersatzes eines entgangenen Gewinnes, welche dem Militär-Aerar auferlegt wurden, gesetzlich dem ordentlichen Richter gegebenen Falls der Spruch zusteht, ob überhaupt und in welchem Maße ein Ersatz des Schadens und des entgangenen Gewinnes zu leisten ist.

Gegen diese Entscheidung hat die Gemeinde E. den Ministerialrecurs eingebracht, in welchem sie betont, daß, als die k. k. Militär-Baudirection mit der Absicht hervortrat, in ihrem Territorium ein Sprengstoff-Depot zu errichten, sie vor Augen hatte, daß es sich um die Anlegung eines Depots im Zusammenhange mit der Erzeugung und Verschleißung eines Monopolgegenstandes handle, und demzufolge nicht so sehr die Bau- als vielmehr die Gewerbeordnung das maßgebende Gesetz sei — und als die Militärbehörde die käufliche Ueberlassung einer der Gemeinde E. eigenthümlichen Grundparcelle für das Depot begehrte, habe die Gemeinde in ihrem Interesse contractlich die Vergütung der durch eine Explosion verursachten erweislichen und durch Abschätzung ermittelten Schäden festgestellt, welche Bedingung auch von Seite der Commission angenommen wurde.

Das Ministerium des Innern hat unterm 16. März 1872, Z. 47 diesem Recurse der Gemeinde E. keine Folge gegeben. A. L.

Zur Richtigstellung des Begriffes „Taglöhner" in Rücksicht auf die Verpflichtung des Arbeitsgebers zur Zahlung der Krankenverpflegskosten *).

Der bei der Nordbahn als Magazinsarbeiter beschäftigt gewesene Karl K. aus L. in Nieder-Oesterreich wurde vom 27. Juni bis 7. August 1870 im Wiener allgemeinen Krankenhause an einem Augenleiden (pustulösen Hornhautentzündung) behandelt. Die Krankenhausverwaltung wendete sich an den Wiener Stadtmagistrat um Hereinbringung der aufgelaufenen Verpflegskosten pr. 14 fl. 10 kr. von der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn.

Der Magistrat erkannte die Eisenbahngesellschaft nach § 12 der Regierungsverordnung vom 30. März 1837, Z. 12.234 als zur Zahlung gedachter Kosten — für 30 Tage — verpflichtet.

Im Recurse der Direction der Nordbahn an die Statthalterei wurde betont, daß der § 12 der berufenen Normalverordnung auf den Arbeiter Karl K. keine Anwendung finden könne, weil dieser nur Taglöhner war, der je nach der Arbeit aufgenommen und weggeschickt wird, willkürlich kommen und wegbleiben kann, nur einen Taglohn bezieht und somit in keinem Dienstverhältnisse steht; derselbe würde jedenfalls eine Krankenhausanweisung erhalten haben, wenn er in die Classe der Bediensteten gehört hätte.

Die Statthalterei hat dem Recurse Folge gegeben, weil die Verpflichtung der Arbeitsgeber zur Vergütung von Verpflegskosten nach dem Geiste des § 12 des Hofkanzleidecretes vom 30. April 1840, Z. 11757 und des § 73 der Gewerbeordnung auf Taglöhner und die nach der Natur des Arbeitsverhältnisses und der Beschäftigung den Taglöhnern gleichzuhaltenden Kategorien von Arbeitern ohne eine zu weit gehende Bedrückung der Arbeitgeber nicht ausgedehnt werden kann; Karl K. aber der Beschäftigung und der Natur der Arbeitsverhältnisse nach zu jenen Arbeitern gehörte, welche den Taglöhnern gleichzuhalten sind.

Gegen diese Entscheidung hat der nied.-österr. Landesausschuß den Ministerial-Recurs ergriffen, indem er in Abrede stellt, daß K. als bloßer Taglöhner in dem Magazin arbeitete, vielmehr aus der in den Verhandlungsacten enthaltenen Aussage eines Magazinsdieners hervorgeht, daß derselbe, wie alle Arbeiter der Nordbahn ein Anrecht stellte, im Erkrankungsfalle im Spitale der barmherzigen Brüder — wohin ein Pauschale gezahlt wird — Aufnahme zu finden, derselbe aber daselbst nicht aufgenommen werden konnte, weil dort keine Augenklinik besteht. Ueberdies habe K. während der ersten 14 Tage seinen Lohn ganz, die übrige Zeit während seiner Behandlung zur Hälfte bezogen; folglich sei er nicht als aus dem Dienstverbande entlassen, betrachtet worden.

*) Man vergleiche die Mittheilung in Nr. 3, S. 11, Jahrgang 1872 dieser Zeitschrift.

Das Ministerium des Innern hat auch unterm 16. April 1872, Z. 1490 der Berufung des Landesausschusses Folge gegeben und die Direction der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn — unter Anwendung der Normalvorschriften vom 18. Februar 1837 und vom 30. April 1840 in Erwägung, „daß K. als Arbeiter in dem Geschäfte der Nordbahn verwendet wurde und nicht nachgewiesen erscheint, daß er bloß als Taglöhner beschäftigt war", zur Bestreitung des Verpflegskostenbetrages pr. 14 fl. 10 kr. für verpflichtet erkannt.

R. v. W.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 4. August 1871, Z. 15.897, betreffend die Anrechnungsfähigkeit des provisorischen Gehaltes auch bei Bemessung der Pensionen für Angehörige der Staatsdiener.

Nach dem Wortlaute des § 1 der kais. Verordnung vom 9. December 1866 sind die auf einem definitiven oder provisorischen Dienstposten untergebrachten pensionsfähigen Staatsbeamten oder Diener nach Maßgabe der Länge ihrer Dienstzeit mit Ruhegenüssen oder Abfertigungen zu betheilen. — Da nun im Sinne der bestehenden Vorschriften die bereits erworbenen Versorgungsansprüche der Staatsdiener auch auf deren betheilungsfähige Angehörige übergehen und jener Activbezug, welcher der Bemessung des Ruhegenusses für einen Staatsdiener zu Grunde zu legen ist, stets auch die Basis für die Versorgungsgenüsse seiner Angehörigen zu bilden hat, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Witwen und Waisen pensionsfähiger Beamten und Diener, insoferne ihnen überhaupt ein Versorgungsanspruch zusteht, nach dem letzten Activgehalte des Gatten, resp. Vaters, ohne Rücksicht, ob dieser Bezug ein definitiver oder bloß provisorischer war, zu behandeln sind.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 11. April 1872, Z. 8300, betreffend eine Erinnerung wegen der Arbeitszeitdauer der Kinder in Fabriken.

Es ist zur Kenntniß gebracht worden, daß besonders in jenen Fabriken, welche mit Maschinen arbeiten, nicht selten Kinder in einer längeren Arbeitsdauer verwendet werden, als dieses nach den §§ 86 und 87 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 gestattet ist.

Ein solcher gesetzwidriger Vorgang würde die Körper- und Geisteskraft der heranreifenden Arbeiter-Generation in unverantwortlicher Weise schädigen.

Obschon der Vermuthung Raum gegeben werden darf, daß derartige, höchst bedauerliche Vorkommnisse nur zu den Ausnahmen gehören, so muß doch an die gemessene Handhabung der Vorschriften des Gewerbegesetzes erinnert und Ew. die genaue Untersuchung der im dortigen Gebiete bestehenden Fabriken aufgetragen werden. Selbstverständlich hat es dem tactvollen Ermessen der mit der Untersuchung betrauten Organe anheimgestellt zu bleiben, jede sich etwa ereignende günstige Gelegenheit zur Besichtigung der Fabriken zu benützen und hiebei auch mit Vermeidung alles unnöthigen Aufsehens entsprechend vorzugehen.

Sollten sich aber wirklich Fälle ergeben, welche gegen die oberwähnten Paragraphe der Gewerbe-Ordnung verstoßen, dann ist mit aller Strenge Amt zu handeln und nöthigenfalls auch durch die Verhängung wirksamer Strafen auf die sofortige Abstellung des Mißbrauches zu dringen.

Schließlich wolle nach Ablauf eines jeden Quartales ein Nachweis über die Zahl der im Verwaltungsbezirke vorgenommenen ämtlichen Erhebungen der Verhältnisse der Kinderarbeit in den Fabriken und über die hiebei an den Tag gekommenen Uebertretungen des Gewerbegesetzes eingesendet werden.

Erlaß des k. k. Statthalters von Steiermark vom 9. April 1872, Z. 4165, betreffend den Vorgang bei Einbringung von Privilegiumsgesuchen.

Da wiederholt Fälle vorkommen, daß von den politischen Bezirksbehörden Privilegiengesuche angenommen und vorgelegt werden, denen die im § 10 lit. d des Privilegiengesetzes vorgeschriebene Beschreibung des zu privilegirenden Gegenstandes nur in einem Exemplare beilag, wodurch zeitraubende Zurückstellungen und Vielschreiberei hervorgerufen wurden, sowie daß auf die Unicate oder die von den Parteien über ämtliche Aufforderung nachträglich beigebrachten Duplicate derartiger Beschreibungen entweder gar keine oder eine mangelhafte Bestätigung, wie sie der § 6 der Vollzugsvorschrift zum Privilegiengesetze fordert, gesetzt wurde, so finde ich mich veranlaßt, auf die genaue Beachtung des erwähnten Paragraphen, ferner des Erlasses vom 19. Juli 1871, Z. 8689 (Zeitschrift für Verwaltung, IV. Jahrg., Seite 144) zu verweisen und hieran folgende Erinnerung zu knüpfen Es ist von den beiden zu überreichenden Parien der Privilegiumsbeschreibung eines für das Privilegienarchiv in Wien, das andere aber für das königl. ungarische Privilegienarchiv bestimmt. Aus diesem Grunde sind beide Parien mit dem gleichen, übereinstimmenden Datum der Ueberreichung ämtlicherseits zu versehen, da die Priorität, welche daraus ersichtlich sein soll, natürlich stets nur von Einem Zeitpunkte laufen kann Ob die Priorität vom Tage der Ueberreichung der ersten, oder aber der nachträglich beigebrachten Beschreibung zu laufen hat und ob demnach auf beide Parien das Datum der ersten oder späteren Ueberreichung anzuwenden ist, wird sich darnach richten müssen, ob das Unicat in ämtlicher Verwahrung behalten, oder dem Privilegiumswerber zum Behufe der Beibringung des Duplicates ausgefolgt wurde. Selbstverständlich wird auch im letzteren Falle dem Privilegiumswerber gegen Einziehung des ursprünglichen Prioritätscertificates ein neues vom Zeitpunkte der späteren Ueberreichung lautendes Certificat auszustellen sein.

Erlaß des Ministers des Innern vom 13. April 1872, Z. 5078, betreffend Zusammenstellung der statistischen Tabellen der Landessanitätsberichte.

Anläßlich einer vorgekommenen Anfrage habe ich bestimmt wie folgt: Die Zusammenstellung der statistischen Tabellen, beziehungsweise des Ziffermateriales des Landessanitätsberichtes wird dem Landessanitätsrathe durch das Gesetz vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68 nicht aufgetragen und ist von jenen Organen der politischen Landesbehörde zu liefern, welchen bisher die analogen statistischen Arbeiten zugewiesen waren.

Soferne einzelne von diesen Arbeiten zufolge des Ministerialerlasses vom 13. November 1871, Z. 12.089 wesentlich umfangreicher geworden oder neu hinzugekommen sind, unterliegt es im Principe keinem Anstande, daß eine sich als nothwendig ergebende Aushilfe an Arbeitskraft aus der Dotation des Landessanitätsrathes remunerirt werde.

Hievon beehre ich mich Eure ...... zur gefälligen Darnachachtung in die Kenntniß zu setzen.

Personalien.

Se. Majestät haben den geheimen Rath Alois Freiherrn v. Kübeck zum a. o. Botschafter am heiligen Stuhle ernannt.

Se. Majestät haben dem Oberbaurathe für Tirol und Vorarlberg Johann Wawra, dann dem mit Titel und Rang eines Oberbaurathes bekleideten Baurathe im Ministerium des Innern Joseph Winterhalder systemisirte Oberbaurathsstellen im Ministerium des Innern verliehen.

Se. Majestät haben dem Telegraphenamtsleiter in Marburg Official Johann Kral das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialrath Karl Reislin Ritter v. Sonthausen zum Sectionschef, den Sectionsrath Eduard Uffenheimer Ritter v. Fennheim zum Ministerialrath, den mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär Alexander Mérey v. Kaposmére und den Ministerialsecretär Franz Bitter zu Sectionsräthen und den mit Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs bekleideten Ministerialconcipisten Joseph Schneider und den Ministerialconcipisten Anton Kenner zu Ministerialsecretären ernannt.

Se. Majestät haben dem Inspector der Sicherheitswache Joseph Janousch das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Steuereinnehmer Kaspar Berger in Wels das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Generaldirector der Kaschau-Oderberger Eisenbahn Arthur Vicomte de Maistre den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Custos des Museums Francisco-Carolinum in Linz Karl Ehrlich, den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat den Oberingenieur Joseph Indra zum Baurath, ferner den mit Titel und Charakter eines Oberingenieurs bekleideten Ingenieur Franz Wilt und die Ingenieure Heinrich Haußner, Franz Löwe, Franz Hutzler, Karl Köchlin und Clemens Fischer zu Oberingenieuren, endlich den quiescirten Ingenieur Engelbert Koleit, den Bauadjuncten Cajetan Tichy, den Bauadjuncten im Ministerium des Innern Mathias Smöch und den böhmischen Bauadjuncten Franz Hradeč zu Ingenieuren im Ministerium des Innern ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Wenzel Knor zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Schlesien ernannt.

Der Minister des Innern hat den auf eine Bezirkscommissärsstelle eingereihten früheren Bezirksvorsteher Alois Joseph Mascha zum Bezirkshauptmanne II. Classe in Böhmen ernannt.

Erledigungen.

Finanz-Bezirksdirectorsstelle mit Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes zu Brünn mit 2500 fl. Jahresgehalt. (Amtsbl. Nr. 100.)

Telegraphenbeamtenstellen und zwar a. 16 Commissärsstellen und zwar 6 für die Telegraphen-Bureaux im Handelsministerium und für die neu creirten 10 Telegraphen-Directionen je eine mit 1200 fl. Gehalt. b. eine Verwaltersstelle mit 1200 fl. Gehalt gegen Caution. c. 24 Controlorsstellen mit je 1100 fl. Gehalt gegen Caution und zwar: 10 für Wien, 3 für Prag, 1 für Brünn, 1 für Prerau, 1 für Bregenz, 1 für Bozen, 1 für Graz, 1 für Czernowitz, 2 für Triest, 1 für Salzburg, 1 für Reichenberg und 1 für Aussig, bis 21. Mai. (Amtsbl. Nr. 100.)

Zwei Finanzconcipistenstellen mit je 700 fl. Gehalt und vier Conceptsprakticantenstellen mit je 400 fl. Adjutum jährlich.

Communalarztesstelle in Teschen mit 200 fl. Jahresbezug, bis Mitte Mai. (Amtsbl. Nr. 98.)

Baupraktikantenstelle bei der k. k. Seebehörde in Triest mit Adjutum jährl. 400 fl., bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 97.)

Diurnisten mit 1 fl. 50 kr. Taggeld bei der Gemeindesteuer-Regelungscommission für Nieder-Oesterreich, bis 15. Mai. (Amtsbl. Nr. 100).

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.